

**D**er Beitrag führt in die Thematik der »guten wissenschaftlichen Praxis« ein und stellt den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als zentrales verbindliches Dokument vor. Es werden alle Leitlinien des Kodex behandelt und dabei durchgängig Bezüge zu Bibliotheken, ihren Aufgaben und ihren Dienstleistungen hergestellt. Dabei zeigt sich, dass Bibliotheken nicht nur durch punktuelle Maßnahmen wie Schulungen und Beratungen die gute wissenschaftliche Praxis an ihren Einrichtungen unterstützen, sondern dass sie für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis eine strukturelle Bedeutung besitzen, die sich in ihrem Erwerbungsset, ihren Informationsmitteln und verschiedenen forschungsnahen Dienstleistungen äußert.

**T**he article provides an introduction to the topic of »good research practice« and presents the Code of the German Research Foundation (DFG) as an authoritative and binding document. Making constant reference to libraries, their tasks and their services, it considers all the guidelines of the Code. The article explains how libraries not only support good research practice at their institutions through selective measures such as offering courses and advice, but also their structural importance here on account of their acquisition budgets, their information resources and their range of research-related services.

ERIC W. STEINHAUER

# Gute wissenschaftliche Praxis und die Rolle der Hochschulbibliotheken

## Die Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis

**M**it dem Ausdruck »gute wissenschaftliche Praxis« wird ein in der Wissenschaft allgemein akzeptierter und empfohlener Standard für wissenschaftliches Arbeiten und die darauf bezogenen institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bezeichnet.<sup>1</sup> Ein anderer, allerdings etwas weniger verwendeter Begriff ist »akademische Integrität«, dessen englische Entsprechung »Academic Integrity« (oder auch »Research Integrity« oder »Scientific Integrity«) in internationalen Kontexten anzutreffen ist.<sup>2</sup> Im Kern geht es um ein redliches Vorgehen bei der wissenschaftlichen Forschung, das sowohl den eigentlichen Forschungsprozess als auch die Publikation von Forschungsergebnissen betrifft. Dabei sind vor allem drei Verhaltensweisen zu vermeiden, nämlich die Fälschung und bloße Erfindung von Daten und Forschungsergebnissen sowie die Anmaßung von wissenschaftlicher Autorschaft.<sup>3</sup> Autorschaftsfragen betreffen dabei sowohl das weite Feld der Plagiate in ihrer unterschiedlichen Ausprägung als auch die Frage, wem bestimmte wissenschaftliche Ergebnisse und Erkenntnisse als Forschungsleistung zugesprochen oder angerechnet werden sollen.<sup>4</sup> Gute wissenschaftliche Praxis beschreibt also ein Vorgehen, das fachliche Standards einhält, gefundene Ergebnisse und Erkenntnisse wahrheitsgemäß dokumentiert und wissenschaftliche Leistungen den Personen zuweist, die sie tatsächlich erbracht haben.

In einem weiten Sinn fallen Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis in die fachliche Zuständigkeit der Wissenschaftsethik als einer speziellen Bereichsethik und gehören damit zur praktischen Philosophie.<sup>5</sup> Konkret freilich sind sie Gegenstand spezifisch fachlicher Diskurse in jeder einzelnen Wissenschaftsdisziplin und werden häufig in durch Fachgesellschaften verabschiedeten Leitlinien und Standards ausformuliert.<sup>6</sup> Diese Leitlinien dienen dann in Konfliktfällen als Orientierung, um eine inakzeptable Wissenschaftspraxis zu benennen, sie abzustellen und gegebenenfalls auch zu sanktionieren. Die Sanktionen können sozialer, aber manchmal auch arbeits-, dienst-, prüfungs- oder zurechtensrechtlicher Art sein.

Gerade dort, wo rechtlich wirksame und für die Betroffenen mitunter gravierende Konsequenzen wie die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung akademischer Grade aus einem wissenschaftlichen Fehlverhalten folgen, sind allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit verbindliche und allgemein akzeptierte Standards guter wissenschaftlicher Praxis als Grundlage für auszusprechende Sanktionen unabdingbar. Daher finden sich auf der Ebene der Hochschulen und großer Wissenschaftsorganisationen, bei denen Wissenschaftler\*innen beschäftigt sind und bei erheblichem Fehlverhalten konsequenterweise auch entlassen oder aus dem Dienst entfernt werden können, oder die auf Grundlage einer wissenschaftlichen Leistung akademische Würden verleihen und bei Täuschung und Fehlverhalten eben auch wieder entziehen können, rechtlich verbindlich formu-

lierte Standards guter wissenschaftlicher Praxis, auf die die an der Einrichtung wissenschaftlich Tätigen aller Karrierestufen verpflichtet sind.<sup>7</sup> Vergleichbare Regelungen finden sich auch in der Forschungsförderung, die ja nur redlich arbeitender Wissenschaft zugutekommen soll. Auch wenn es fachliche Unterschiede guten wissenschaftlichen Arbeitens in einzelnen Disziplinen gibt, etwa was die Frage betrifft, welche konkreten Leistungen zu einer wissenschaftlichen Autorschaft bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen qualifizieren, sind die allgemeinen Grundsätze akademischer Integrität doch über die Fachgrenzen hinweg weitgehend identisch. Das ist auch der Grund, warum Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen fachübergreifend geltende Standards vorgeben können und warum sich diese Standards auch inhaltlich sehr ähneln.

### **Die Rolle der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

Speziell in Deutschland gibt es zudem einen Mechanismus, der eine entsprechende Vereinheitlichung von Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis ausdrücklich anstrebt. Treibende Kraft hierbei ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Sie ist nicht nur der bedeutendste deutsche Forschungsförderer, der an nahezu jeder Hochschule und Wissenschaftseinrichtung in der einen oder anderen Form Forschungsprojekte ermöglicht sowie Wissenschaftler\*innen unterstützt. Sie ist auch eine nach dem Prinzip der wissenschaftlichen Selbstverwaltung organisierte Einrichtung, in deren Gremien Vertreter\*innen aller Fachrichtungen zu finden sind. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist daher wie keine andere Wissenschaftsorganisation in Deutschland repräsentativ für »die Wissenschaft«.<sup>8</sup> Von ihr formulierte Standards und Empfehlungen haben daher eine besondere Legitimation, die überdies dadurch verstärkt wird, dass die Gewährung der gerade für die Spitzenforschung an den Universitäten und Hochschulen unverzichtbaren Fördergelder an die Beachtung, Einhaltung und Umsetzung dieser Standards gekoppelt werden kann. Daraus erwächst der Deutschen Forschungsgemeinschaft eine hohe normative Gestaltungskraft im deutschen Wissenschaftssystem.

Auf dem Gebiet der guten wissenschaftlichen Praxis hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft auch als Reaktion auf verschiedene Wissenschaftsskandale, bei denen die Grundsätze akademischer Integrität auf das Größte verletzt worden sind, im Jahr 1998 eine »Denkschrift zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« veröffentlicht.<sup>9</sup> Diese Denkschrift wurde konzeptionell weiterentwickelt und 2019 durch den Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« abgelöst.<sup>10</sup> Schon der begriffliche Wandel von einer Denkschrift zu einem Kodex markiert ein gestiegenes Maß an Verbindlichkeit für ein Dokument, das von allen Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft getragen wird.

### **Die hochschulische Pflicht zu guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Umsetzung und Einhaltung der im Kodex niedergelegten Grundsätze ist seither für alle Einrichtungen verpflichtend, wenn sie weiterhin Förderungen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft erhalten wollen. Alle Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen wurden verpflichtet, die im Kodex formulierten Leitlinien bis zum 31. Juli 2023 »rechtsverbindlich« umzusetzen. Damit bilden der Kodex und die ihn umsetzenden Regelungen an den einzelnen Hochschulen einen auch rechtlich relevanten Rahmen für wissenschaftliches Arbeiten, Forschen und Publizieren. Grundsätzlich sind daher auch Bibliotheken als Betriebseinheiten ihrer jeweiligen Hochschule in ihrer Aufgabenerfüllung auf den Kodex und seine Regelungen verpflichtet.<sup>11</sup> Hier ist freilich zu unterscheiden zwischen eigener wissenschaftlicher Forschung, die insbesondere im Rahmen von DFG-Projekten auch an Bibliotheken durchgeführt wird und aus der heraus wissenschaftliche Publikationen entstehen, und dem allgemeinen Dienstleistungs- und Versorgungsauftrag, wie er sich etwa aus der Grundordnung der Hochschule, der Bibliotheksordnung als Hochschulsatzung, dem jeweils einschlägigen Hochschulgesetz oder auch einem Bibliotheksgesetz ergibt. Schließlich können sich aus dem Kodex und seiner Umsetzung auch Verpflichtungen der Hochschule selbst in Bezug auf ihre Bibliotheken ergeben.

Dieser Beitrag wird sich nicht mit der Bibliothek als forschender Einrichtung, sondern mit den sich aus dem Kodex und seiner Umsetzung ergebenden Konsequenzen für die Aufgaben, Dienstleistungen und die Ausstattung von Hochschulbibliotheken befassen. Diese Aspekte guter wissenschaftlicher Praxis sind für jede Hochschulbibliothek relevant und mit Blick auf die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geforderte rechtsverbindliche Umsetzung des Kodex in gewisser Weise auch normativ. Die Hochschulbibliotheken sollten daher die im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis liegenden bibliothekarischen Handlungsfelder kennen und sich für eine Umsetzung innerhalb ihrer Hochschule einsetzen bzw. selbst entsprechende Maßnahmen ergreifen.

### **Der DFG-Kodex im Überblick**

Der Kodex der DFG besteht aus 19 Leitlinien. Sie enthalten in prägnanter Form grundlegende Vorgaben für gutes wissenschaftliches Arbeiten und die dafür notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen. Allerdings erschöpft sich der Kodex nicht in den in Anlehnung an juristische Paragraphen formulierten Leitlinien. Sie werden in einer zweiten Ebene näher erläutert und illustriert. Zusammen bilden die Leitlinien und ihre Erläuterung den von den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen verbindlich

umzusetzenden Regelungsbereich des Kodex. Hinzu kommt als eine dritte Ebene, die im Portal »Wissenschaftliche Integrität« ausschließlich online zu finden ist,<sup>12</sup> ein Bereich der Kommentierung und Konkretisierung, der aktuelle Praxisprobleme im Anwendungsbereich der jeweiligen Leitlinien aufgreift oder fachspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Im vorliegenden Beitrag wird nur auf die ersten beiden Ebenen des Kodex als die im engeren Sinn verbindlichen Teile Bezug genommen.

Die Leitlinien des Kodex sind zu drei unterschiedlich umfangreichen Gruppen geordnet. Die ersten sechs Leitlinien thematisieren allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Mehr oder weniger entlang des Forschungsprozesses gegliedert sind die Leitlinien 7 bis 17, die den in den verschiedenen Phasen eines Forschungsprojekts zu beachtenden Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gewidmet sind. Die Leitlinien 18 und 19 behandeln die Anzeige und die Ahndung von Verstößen gegen die im Kodex formulierten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.

#### **Die allgemeinen Grundsätze – Leitlinien 1 bis 6**

##### *Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis in der Hochschule*

In Leitlinie 1 werden die Hochschulen und die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen aufgefordert, verbindliche Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis aufzustellen und allen Angehörigen der Einrichtung bekannt zu machen. Besonders betont wird dabei, dass beim wissenschaftlichen Arbeiten »strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren« sei. Für Bibliotheken ist die Verpflichtung, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis allen Angehörigen der eigenen Einrichtung bekannt zu machen, relevant, wenn es um Schulungen im Bereich von Informationskompetenz geht, in denen eine sorgfältige Recherche nach bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen wie auch der korrekte Ausweis von Zitaten regelmäßig thematisiert werden.<sup>13</sup>

Leitlinie 2 weist die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis als Teil eines wissenschaftlichen Berufsethos aus, für das jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler in ihrem und seinem täglichen Arbeiten glaubwürdig einstehen soll. Das freilich setzt voraus, dass die relevanten Werte und Normen auch bekannt sind. Daher fordert der Kodex, dass die »Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens ... zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung« erfolgen soll. Auch diese Leitlinie verweist auf die verschiedenen informationsfachlichen Schulungsangebote von Bibliotheken, die teilweise sogar Bestandteil von Studienordnungen sind. Auch ohne eine ausdrückliche curriculare Berücksichtigung ist eine konsequente Umsetzung von Leitlinie 2 in einer Hochschule ohne die Einbeziehung

von Bibliotheken und ihren Angeboten zur Vermittlung von allgemeiner und fachspezifischer Informationskompetenz kaum denkbar.<sup>14</sup>

##### *Angemessene Organisationsstrukturen*

In Leitlinie 3 wird die Schaffung einer angemessenen Organisationsstruktur als Voraussetzung für das Gelingen guter wissenschaftlicher Praxis genannt und an die Pflicht von Verantwortlichen in den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen erinnert, solche Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten: »Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.« Ein Organisationsversagen in diesem Bereich ist aus Sicht des Kodex ein eigenes wissenschaftliches Fehlverhalten der Leitungsverantwortlichen. Nimmt man hier beispielsweise den Grundsatz, dass Beiträge Dritter im Forschungsprozess stets angemessen zu würdigen sind, setzt dies auch ein Mindestmaß an Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen, also eine sachgerechte Ausstattung im Bereich der Informationsversorgung voraus. Bibliotheken werden sich daher bei Kürzungen ihrer Mittel auch auf die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis berufen können und die Leitungen ihrer Einrichtung an deren eigene Pflicht, gute wissenschaftliche Praxis zu ermöglichen, erinnern. Der hier nur indirekt anklingende Aspekt einer angemessenen Informationsversorgung wird an anderer Stelle im Kodex noch deutlicher angesprochen.

##### *Wissenschaftsadäquate Umgangsformen*

Leitlinie 3 enthält auch Aussagen zu einer angemessenen Schulung und Weiterbildung des wissenschaftlichen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals, wozu jedenfalls Beschäftigte mit einem wissenschaftlichen Hintergrund in den Bibliotheken gerechnet werden können. Was das konkret bedeutet, lässt sich dem Kodex nicht entnehmen. Allgemein kann aber gesagt werden, dass, auch mit Blick auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, ein geeigneter Raum für eine persönliche wissenschaftliche Entfaltung und Weiterentwicklung eröffnet sein soll. Insgesamt geht es um die Schaffung und Förderung eines wissenschaftsfreundlichen Klimas in der jeweiligen Einrichtung. Ein nicht unwichtiger Aspekt hierbei wurde bereits in Leitlinie 1 angesprochen, wenn es dort heißt, dass es zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gehöre, »einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen«.

Die in Leitlinie 3 angesprochene allgemeine Organisationsverantwortung wird nun in Leitlinie 4 für die Leitungen von einzelnen Arbeitsbereichen konkretisiert. Gemeint sind dabei vor allem wissenschaftliche Teams und Forschungsgruppen. Hier gilt es, die Grundsätze

guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und zu leben sowie angemessene Strukturen der Qualitätssicherung und der Aufsicht zu schaffen. In den Erläuterungen zu Leitlinie 4 wird näher auf Fragen der Mitbestimmung und der Eigenverantwortung des wissenschaftlichen Personals eingegangen: »Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen in der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.« Bibliotheken sind in einer Hochschule meist sogenannte Betriebseinheiten. Ihnen kommt eine mehr dienende Funktion im Forschungsprozess zu, wobei je nach Bestand und Ausstattung gerade in den Geisteswissenschaften Bibliotheken als Forschungsbibliotheken ein eigenes wissenschaftliches Arbeitsprofil entwickeln können. In jedem Fall aber gehören Bibliotheken als wenigstens forschungsnaher Arbeitseinheit zu einer den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichteten Institution. Es ist daher angemessen und sachgerecht, wenn die im Kodex formulierten Grundsätze der Personalführung und Personalentwicklung, was eine an der Sache orientierte kritische Diskussionskultur und Freiräume für wissenschaftliche Neugier einschließt, auch in der Bibliothek Beachtung finden, soweit sich dies mit ihrem Arbeits- und Versorgungsauftrag vereinbaren lässt. Hier sind die Bibliotheksleitungen gefragt, ihren Beitrag dazu zu leisten.

#### *Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen*

Mit Fragen einer wissenschaftsadäquaten Bewertung wissenschaftlicher Leistungen befasst sich Leitlinie 5. Das Thema Leistungsbewertung ist zentral für viele Probleme, die im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis auftreten. Die starke Abhängigkeit gerade wissenschaftlicher Spitzenforschung von Drittmitteln im Verbund mit wettbewerblich ausgestalteten Verfahren der Wissenschaftsförderung setzen Anreize für unredliches und unfaires Verhalten, um sich Vorteile im Wissenschaftssystem zu verschaffen. Deshalb ist es zentral, dass die Frage, wie man wissenschaftliche Leistung sachgerecht erfassen kann, auch mit Blick auf gute wissenschaftliche Praxis zu diskutieren ist. Hier sind drei Aspekte hervorzuheben, nämlich die Beachtung disziplinspezifischer Besonderheiten bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistung, sodann das individuelle Tätigkeitsprofil, das auch das wissenschaftliche Engagement außerhalb klassischer Publikations- und Tagungsformate berücksichtigt und persönlichen Besonderheiten Rechnung trägt, sowie die Nachrangigkeit rein quantitativer Faktoren der Leistungsmessung. Leitlinie 5 formuliert hier sehr klar: »Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und

reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.« Das ist für Bibliotheken relevant, die in der einen oder anderen Form Dienstleistungen für Forschungsinformationssysteme erbringen. Sie haben der Versuchung zu widerstehen, das Publikationsgeschehen der eigenen Einrichtung allein quantitativ darzustellen, ohne dies informationsfachlich angemessen einzuordnen. Es ist die besondere Verantwortung von Bibliotheken, die Fragwürdigkeit von Impact-Faktoren zur Beurteilung individueller Leistungen zu thematisieren. Auch bei der Lizenzierung von Informationsprodukten sollten Bibliotheken darauf achten, nicht dem Ausbau von Strukturen Vorschub zu leisten, die eine rein quantitative Betrachtung wissenschaftlichen Arbeitens noch verstärken.

Wenn es darum geht, wissenschaftliche Leistung wissenschaftsadäquat abzubilden, dann stellt sich auch die Frage, inwieweit die Wissenschaft selbst Kontrolle über dafür notwendige Daten und Informationsinfrastrukturen behält. Vorschnelles Outsourcen an Dienstleister, die kommerziellen Interessen verpflichtet sind, sollte gut überdacht sein; der Ausbau offener, vom Wissenschaftssystem selbst kontrollierter Forschungsinformationssysteme um der Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis willen sollte erwogen und in Angriff genommen werden.

#### *Ombudswesen*

In Leitlinie 6 wird das Ombudswesen als wichtiger Akteur für die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis genannt. Jede Hochschule und außerhochschulische Forschungseinrichtung soll eine Ombudsperson benennen. Parallel dazu besteht das von der DFG eingesetzte Gremium *Ombudsman für die Wissenschaft* als einrichtungsübergreifende Instanz, an die sich jeder und jede wenden kann. Ombudsleute haben die Aufgabe, zu allen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zu beraten und in Konfliktfällen zu vermitteln. Typische Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, mit denen sich Ombudspersonen beschäftigen, sind Autorschaftskonflikte, Datenfälschungen, Datennutzungsfragen sowie Plagiate in jeglicher Ausformung. Vieles davon stellt neben genuin wissenschaftlichem auch informationsfachliches Fehlverhalten dar, sodass an Bibliotheken besonders vorhandene Kompetenzen und Informationsmittel die Ombudsleute bei ihrer Arbeit unterstützen können. Wenn Leitlinie 6 Wissenschaftseinrichtungen verpflichtet, ihre Ombudsleute inhaltlich und ressourciell zu unterstützen, dann gehört dazu auch ein angemessener Zugang zu Bibliotheken mit wissenschaftlich relevanten Informationsmitteln. So können etwa ohne einen Vergleich mit möglichen Fremdquellen Plagiate nicht sachgerecht erkannt und beurteilt werden.

## **Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess – Leitlinien 7 bis 17**

### *Qualitätssicherung und Publizieren*

Leitlinie 7 ist der Qualitätssicherung in allen Phasen der wissenschaftlichen Forschung gewidmet. Das gilt besonders dann, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse publiziert werden. Die Erläuterungen zur Leitlinie nennen dabei etliche, auch für die Arbeit von Bibliotheken relevante Aspekte. So gebietet es die gute wissenschaftliche Praxis, bei bereits publizierten Forschungsergebnissen nachträglich bekanntwerdende Unstimmigkeiten zu berichtigen und zu beseitigen. Hier sieht der Kodex neben den Wissenschaftler\*innen auch Verlage und Infrastrukturanbieter in der Pflicht. Für Bibliotheken stellt sich die Herausforderung, wie aus Gründen der guten wissenschaftlichen Praxis vorzunehmende Korrekturen mit der Authentizität vorliegender Publikationen in transparenter Weise in Einklang gebracht werden können. Auch die Frage der angemessenen Kennzeichnung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gehört hierher.

Die Erläuterungen fordern als Maßnahme der Qualitätssicherung zudem, dass Originalquellen zitiert werden, was freilich deren Zugänglichkeit voraussetzt, die im Bereich der Publikationen wiederum von einer sachgerechten Bibliotheksausstattung bzw. ausreichenden Datenbankzugriffen abhängig ist. Es wäre daher bedenklich, wenn Wissenschaftler\*innen zugemutet wird, Schattenbibliotheken oder andere zweifelhafte Zugangswege zu bemühen, um den Qualitätsanforderungen aus Leitlinie 7 gerecht werden zu können, zumal nach Leitlinie 10 die Einhaltung von Rechtsvorschriften ebenfalls zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört. Schließlich zeichnet auch ein sorgfältiger Umgang mit Forschungsdaten eine gute wissenschaftliche Praxis aus, damit erzielte Forschungsergebnisse nachvollzogen werden können.

### *Verteilte Rollen im Forschungsprozess*

Leitlinie 8 fordert Klarheit über die Rollen der einzelnen Beteiligten im Forschungsprozess. Für Bibliotheken hat diese Leitlinie wenig Bedeutung, es sei denn, einzelne Bibliothekar\*innen sind im Sinne eines »embedded librarian« tief in einen Forschungsprozess involviert. In diesem Fall stellen sich Fragen angemessener Freiräume, um sich den wissenschaftlichen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt widmen zu können, sowie mögliche Ansprüche auf Autorschaft bei den erzielten Forschungsergebnissen. Für Bibliotheksleitungen ist Leitlinie 8 daher eine Erinnerung, für sachgerechte Arbeitsbedingungen zu sorgen, wenn einzelne Kolleg\*innen in besonderer Weise wissenschaftsnah agieren sollen, wenn die Grenzen von wissenschaftlicher Dienstleistung und eigener wissenschaftlicher Arbeit fließend werden.

### *Informationsversorgung für die Forschung*

Mit dem Forschungsdesign befasst sich Leitlinie 9. Sie ist recht knapp gehalten, für Bibliotheken, ihren

Dienstleistungsauftrag und ihre Ausstattung aber gleichwohl von hoher Relevanz: »Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.«

Leitlinie 9 besagt sehr klar, dass eine gute wissenschaftliche Praxis ohne gute Informationskompetenz nicht denkbar ist. Wer forscht, muss wissen, was zum anvisierten Thema bereits erarbeitet wurde. Das setzt zweierlei voraus, nämlich erstens die Fähigkeit, relevante Publikationen zu finden, mithin also Informationskompetenz, und zweitens das Vorhandensein geeigneter Rechercheinstrumente in Form von Datenbanken sowie die Verfügbarkeit der für die jeweilige Forschungsfrage relevanten und einschlägigen Publikationen. Beratung und Schulung von Bibliotheken im Bereich der Informationskompetenz zielen vor dem Hintergrund von Leitlinie 9 direkt auf die Verbesserung guter wissenschaftlicher Praxis an der eigenen Einrichtung. Genauso wichtig ist aber auch eine auskömmliche Informationsversorgung. Hier sind nicht nur die Bibliotheken gefragt, die ihre Erwerbungen auf das Forschungsprofil ihrer jeweiligen Einrichtungen abstimmen müssen, sondern auch die Hochschulleitungen. Sie müssen den Bibliotheken ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, um die an der Hochschule durchgeführte Forschung zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass bei der Einrichtung neuer Lehrstühle oder der Etablierung einer neuen Forschungsrichtung immer auch die Ressourcen für eine angemessene Informationsversorgung berücksichtigt werden müssen. Es wäre keine gute wissenschaftliche Praxis, an der eigenen Einrichtung neue Forschungsfragen zu etablieren, die im Rahmen der bisher vorhandenen Informationsressourcen nur unzureichend unterstützt werden können, ohne zugleich ausreichende Mittel für eine sachgerechte Informationsausstattung vorzusehen.

### *Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen*

Leitlinie 10 behandelt rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung sowie Fragen von Nutzungsrechten, insbesondere an gemeinsam erstellten Datensätzen. Im Dienstleistungsbereich von Bibliotheken ist hier zunächst das Forschungsdatenmanagement angesprochen, wozu richtigerweise auch Festlegungen zu Zugangs- und Nutzungsrechten gehören. Bibliotheken können als unabhängige Instanzen schon zu Beginn von Forschungsvorhaben mit ihrer Expertise für ein professionelles Forschungsdatenmanagement sorgen und dabei auch auf Regelungen für Nachnutzungen achten, die bei Konfliktfällen innerhalb von Forschungsgruppen sehr hilfreich sein können.

Dass Forschung rechtliche Vorgaben beachtet und auch ethische Fragen bedenkt, dürfte eigentlich selbstverständlich sein. Im Bereich der Informationsversorgung kann hier die Nutzung grauer Zugriffswege auf urheberrechtlich geschütztes Material in Form sogenannter Schattenbibliotheken oder die Weitergabe von Zugangsdaten zu lizenzierten Inhalten an vertraglich nicht berechnete Dritte problematisch sein. Freilich steht dieses für sich genommen rechtlich zu beanstandende Verhalten in einer gewissen Spannung zu Publikationsstrukturen und Veröffentlichungspraktiken, die ihrerseits wissenschaftsethische Probleme aufwerfen. Die Frage, wie angemessen publiziert wird, auch und gerade mit Blick auf die Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen, ist ihrerseits ethischer Natur und kann unter dem Gesichtspunkt guter wissenschaftlicher Praxis diskutiert werden. Der Kodex gibt in den Leitlinien 13 und 15 dazu einige Anhaltspunkte.

#### *Wissenschaftliche Methoden und Standards*

Die Einhaltung wissenschaftlicher Methoden und Standards ist ein wesentliches Element guter wissenschaftlicher Praxis, wie Leitlinie 11 betont. Wissenschaftler\*innen müssen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und die in ihren jeweiligen Forschungsfeldern anerkannten Forschungsmethoden beherrschen. Da gute wissenschaftliche Praxis in allen Phasen einer wissenschaftlichen Laufbahn thematisiert und gestärkt werden soll, leisten Bibliotheken mit ihren Schulungen zur Informationskompetenz und wissenschaftlichem Arbeiten ebenfalls einen Beitrag zur Einhaltung von Leitlinie 11 des Kodex.<sup>15</sup>

#### *Forschungsergebnisse dokumentieren*

Leitlinie 12 befasst sich mit der Dokumentation von Forschungsergebnissen. Dabei geht es nicht nur um das fertige Resultat, sondern auch um dessen Zustandekommen. Wissenschaftler\*innen sollen die für ihre Ergebnisse relevanten Daten und Arbeitsschritte ordentlich und unverfälscht dokumentieren und sie nach Möglichkeit auch Dritten zur Überprüfung der Forschungsergebnisse zugänglich machen. Von Bibliotheken unterhaltene oder unterstützte Strukturen des Forschungsdatenmanagements können bei der Umsetzung dieser Leitlinie helfen.<sup>16</sup>

#### *Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen*

Unter der Überschrift »Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen« behandelt Leitlinie 13 Fragen der angemessenen Publizität wissenschaftlicher Forschung. Dabei gilt als Grundsatz, dass Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen, mithin zu veröffentlichen sind. Der Kodex macht jedoch keine konkreten Vorgaben, wie die Publikation erfolgen soll: »Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung

– unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.« Mit dieser Formulierung, die nahezu wortgleich in dem von Roland Reuß 2009 initiierten open-access-kritischen »Heidelberger Appell« zu finden ist, erteilt der Kodex systemischen oder politischen Publikationsvorgaben eine Absage und verweist stattdessen auf die jeweiligen Fachcommunities. Allerdings finden sich im Kodex durchgängig Forderungen nach Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Diskursoffenheit von Forschung, sodass eine angemessene Zugänglichkeit von Publikationen selbst ein Merkmal guter wissenschaftlicher Praxis ist. Insoweit ist der Kodex open-access-freundlich. Hier können Bibliotheken mit ihren Dienstleistungen und ihrem vielfältigen Engagement, das wissenschaftliche Publikationswesen zu einem zugangsoffenen System auszugestalten, anknüpfen. Allerdings wäre es keine gute wissenschaftliche Praxis, dies mit Mitteln institutionellen Zwangs zu erreichen, denn die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Publikationsweg fällt nach Leitlinie 13 grundsätzlich in die eigene Verantwortlichkeit der Wissenschaftler\*innen.

Über die Frage der bloßen Publizität hinaus behandelt Leitlinie 13 auch inhaltliche Fragen der Gestaltung wissenschaftlicher Veröffentlichungen, die transparent auf schon vorhandene eigene Forschungen verweisen, korrekt zitieren und überdies an der mitzuteilenden Sache und nicht an rein publikationsstrategischen Kriterien wie dem Streben nach einer möglichst großen Zahl von Veröffentlichungen durch Aufteilen von Forschungsergebnissen in kleinteilige Einzelpublikationen orientiert sein soll. Der Kodex macht hier den Gedanken »Qualität vor Quantität« stark. Diese Vorgaben von Leitlinie 13 sollten bei Angeboten wissenschaftlicher Schreib- und Publikationsberatung von Bibliotheken beachtet werden.

#### *Autorschaft*

Fragen der Autorschaft von wissenschaftlichen Publikationen, mit denen sich Leitlinie 14 beschäftigt, gehören zu einem klassischen Konfliktfeld im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis. Dabei ist der Autorschaftsbegriff der Wissenschaft weiter als der im Urheberrecht übliche, der stets einen eigenschöpferischen Beitrag bei der Erstellung des Werkes, also im Falle einer wissenschaftlichen Veröffentlichung beim Verfassen eines Beitrags voraussetzt.<sup>17</sup> Während in den Geisteswissenschaften die genuin wissenschaftliche Leistung meist mehr oder weniger deckungsgleich ist mit der textlichen Gestalt ihrer Publikation, ist dies bei den empirischen und experimentellen Wissenschaften ganz und gar nicht der Fall. Hier liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Leistung eher in der praktischen Arbeit im Labor und der Datenerzeugung. Da aber die Fachpublikation, die ein Forschungsergebnis der Fachöffentlichkeit präsentiert,

in den meisten Fällen das einzige greifbare Resultat der Forschungsarbeit ist, kommt der Autorschaft hier auch und gerade die Funktion der Reputationszuschreibung für die erbrachte Forschungsleistung zu. Autor oder Autorin einer wissenschaftlichen Publikation sollte daher jeder und jede sein, der oder die »einen genuine[n], nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat.«

Bibliotheken, die über ihre Dienstleistungen den Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen eröffnen und sie in ihren Katalogen oder im Rahmen einer Hochschulbibliografie nachweisen, sind wichtige Multiplikatoren für wissenschaftliche Autorschaft und schaffen zugleich die Voraussetzungen für den Aufbau wissenschaftlicher Reputation. Sie stehen dann aber auch in einer gewissen Verantwortung, eine unzulässig beanspruchte Autorschaft zu kennzeichnen und gegebenenfalls zu korrigieren. Zwar kann man sich mit guten Gründen auf den Standpunkt stellen, dass Bibliotheken Publikationen als Informationsobjekte in der jeweils vorliegenden Form nach formalen Kriterien beschreiben und sich inhaltlich nicht wertend zu ihnen verhalten. Der Kodex verpflichtet Autor\*innen indes darauf zu achten und darauf hinzuwirken, »dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.« Das korrekte Zitat impliziert auch den Ausweis korrekter Autorschaft.

Unterhalb der Ebene der Autorschaft kennt der Kodex in Form von Danksagungen und dergleichen weitere Beteiligungsweisen an einer wissenschaftlichen Publikation. Wenn und soweit Bibliotheken mithelfen, das Publikationsgeschehen an ihren Einrichtungen in Forschungsinformationssystemen zu dokumentieren, kann man die Frage aufwerfen, ob bei der Verzeichnung von Veröffentlichungen neben der Autorschaft im engeren Sinne auch weitere Kategorien von Beiträger\*innen berücksichtigt werden sollten.

### *Publikationsorgane*

An mehreren Stellen im Kodex wird das Thema der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen behandelt. Auch die Frage, wo Wissenschaftler\*innen publizieren sollen, wird in Leitlinie 13 angesprochen, dort freilich mehr oder weniger ihrer freien Entscheidung anheimgestellt. In Leitlinie 15, die zentral dem Thema »Publikationsorgan« gewidmet ist, wird dieser Punkt jedoch um einige wichtige Aspekte ergänzt. Zunächst werden Wissenschaftler\*innen aufgefordert, den Publikationsort sorgfältig auszuwählen. Kriterien für die Auswahlentscheidung sind dabei die Qualität und die Sichtbarkeit im Diskursfeld. In den Erläuterungen zu der Leitlinie wird darauf hingewiesen, dass auch alternative digitale Publikationsformen wie beispielsweise Blogs

oder Repositorien angemessene Publikationsweisen sein können. Aus Sicht des Kodex ist es wichtig, dass ein Publikationsorgan den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet ist. Damit wird dem Publizieren in sogenannten Predatory Journals eine Absage erteilt.

Wenn der Kodex alternative Publikationsformen berücksichtigt und überdies betont, dass nicht der bloße Ort einer Publikation für ihre inhaltliche Qualität entscheidend sei, relativiert er in bewusster Offenheit für künftige neue Entwicklungen und Veröffentlichungswege die zunächst genannten, tendenziell konservativen, eher vorhandene und etablierte Publikationsformen stärkenden Kriterien der Qualität und Sichtbarkeit im Diskursfeld bei der Auswahl eines geeigneten Publikationsorgans.

Für Bibliotheken bedeutet Leitlinie 15 zunächst, dass sie sich mit den aktuellen Strukturen, aber auch künftigen Trends und innovativen Experimenten beim wissenschaftlichen Publizieren beschäftigen sollten, um Wissenschaftler\*innen bei ihrer Entscheidung für den richtigen Veröffentlichungsweg unterstützen zu können. Zudem sind sie aufgefordert, gerade bei neuen, die freie Zugänglichkeit unterstützenden Publikationsformaten deren professionelle Sichtbarkeit durch angemessene Erschließungsleistungen zu fördern und zu verbessern. Gerade bei der Frage der Sichtbarkeit von veröffentlichten Forschungsergebnissen haben Bibliotheken eine besondere Infrastrukturverantwortung zum Gelingen einer guten wissenschaftlichen Publikationspraxis.

### *Vertraulichkeit und Neutralität*

Leitlinie 16 behandelt die Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen insbesondere im Zusammenhang mit der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen oder der Förderung von Forschungsvorhaben. Auf den ersten Blick scheint diese Leitlinie Bibliotheken und ihre Dienstleistungen nicht zu betreffen. Allerdings kann dieser Leitlinie ein allgemeiner Grundsatz der Vertraulichkeit in bestimmten Phasen des Forschungsprozesses entnommen werden. Hier gewinnen Probleme des sogenannten Trackings durch Verlage und andere Informationsanbieter bei der Nutzung von Datenbanken an Gewicht, zumal entsprechende Datenbanken ja auch im Rahmen von vertraulichen Begutachtungen genutzt werden.<sup>18</sup> Insofern können Bibliotheken die Bereitstellung und Gewährleistung unbeobachteter wissenschaftlicher Arbeitsumgebungen nicht nur als ein Postulat des Datenschutzes, sondern durchaus auch als einen Beitrag zur Förderung guter wissenschaftlicher Praxis an ihren Einrichtungen begreifen.

### *Forschungsdatenmanagement*

Unter der Überschrift »Archivierung« greift der Kodex am Ende der dem Forschungsprozess gewidmeten Leitlinien ein für Bibliotheken als Gedächtnisinstitutionen sehr relevantes Thema auf: Forschungsergebnisse

müssen nicht nur publiziert werden, sie müssen auch dauerhaft verfügbar bleiben. Dass dies für wissenschaftliche Veröffentlichungen gilt, die auch dann angemessen zu sammeln, zu überliefern und zu erhalten sind, wenn sie gerade nicht aktuell nachgefragt werden, ist so selbstverständlich und dem Begriff der wissenschaftlichen Publikation als einem dauerhaften Diskursbeitrag inhärent, dass der Kodex darauf nicht näher eingeht. In Leitlinie 17 werden daher die hinter einer Publikation stehenden Informationen, insbesondere Forschungsdaten betrachtet, die aus Gründen guter wissenschaftlicher Praxis eine angemessene Frist lang aufzubewahren sind. Der Kodex geht hier von einer Regelaufbewahrungszeit von zehn Jahren aus.

Dabei sollen die Forschungsdaten nicht nur archiviert, sondern auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen werden verpflichtet, die dafür erforderliche Infrastruktur vorzuhalten. Eine solche Infrastruktur muss nicht zwingend informationstechnischer Natur sein, da die Erläuterungen zu Leitlinie 17 auch standortübergreifende Datenrepositorien ausdrücklich erwähnen. In jedem Fall ergibt sich aus Leitlinie 17 die eindeutige Verpflichtung, Dienstleistungen zum Forschungsdatenmanagement anzubieten. Da dieses Thema wenigstens als Beratungsdienstleistung von nahezu allen Hochschulbibliotheken bearbeitet wird, ergibt sich hier ein unmittelbarer Bezug von bibliothekarischem Forschungsdatenmanagement und Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Pflege von Forschungsdaten auf Forschungsdatenrepositorien mehrere Aspekte hat. Von der Qualitätskontrolle der Forschungsergebnisse, die den Kern des Forschungsdatenmanagements aus Gründen guter wissenschaftlicher Praxis ausmachen, ist die Frage der Nutzbarkeit von Forschungsdaten im Sinne von Open Science zu unterscheiden. Der Kodex selbst ist bei den Publikationen open-access-freundlich, ohne hier freilich dogmatisch zu sein. Das gleiche gilt auch für Forschungsdaten. Allerdings akzeptiert er in Leitlinie 17 sogar, dass Forschungsdaten, wenn es gute und dokumentierte Gründe dafür gibt, nicht archiviert werden. Umso mehr ist es akzeptabel, wenn Forschungsdaten nicht zwangsläufig im Sinne von Open Science geteilt werden. Die vom Kodex im Zusammenhang mit der Archivierung von Forschungsdaten gleichwohl geforderte Zugänglichkeit ist daher eher funktional im Sinne der Ermöglichung einer Überprüfung publizierter Forschungsergebnisse zu verstehen. Das wird jedenfalls dann zu gelten haben, wenn plausible Zweifel am Zustandekommen der Forschungsergebnisse bestehen.

#### **Anzeige und Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens – Leitlinien 18 und 19**

Die Leitlinien 18 und 19 behandeln Verfahrensfragen bei der Überprüfung und Feststellung wissenschaftli-

chen Fehlverhaltens. Dabei wird neben der Vertraulichkeit der Verfahren und der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze betont, dass Konsequenzen aus einem Fehlverhalten erst nach dessen förmlicher Feststellung gezogen werden dürfen. Außenstehenden Dritten kann ein solches Ergebnis mitgeteilt werden, wenn diese ein begründetes Interesse an einer Mitteilung haben. Für Bibliotheken sind diese Leitlinien dann relevant, wenn sie in ihren Nachweismitteln auf ein Fehlverhalten hinweisen wollen, etwa wenn sie den Entzug eines Doktorgrades dokumentieren. Es versteht sich von selbst, dass dies in keinem Fall vor einem endgültigen Verfahrensabschluss erfolgen kann. Interessant ist, dass nach dem Kodex eine Information der Öffentlichkeit über wissenschaftliches Fehlverhalten nicht zwingend gefordert ist, sondern ein »begründetes Interesse« voraussetzt. Die Frage, ob eine Information in einem Katalogisat sich auf ein solches Interesse berufen kann, wird von Bibliotheken meist bejaht.

#### **Bibliothekarische Handlungsfelder guter wissenschaftlicher Praxis**

Die vorstehende Übersicht zu allen 19 Leitlinien des Kodex konnte eine Fülle von Berührungspunkten zwischen den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und bibliothekarischen Dienstleistungen aufzeigen. Es gibt nicht nur keine Leitlinie des Kodex ohne Bezug zur Arbeit wissenschaftlicher Bibliotheken, einige Leitlinien lassen sich ohne Bibliotheken und ihre Dienstleistungen kaum sachgerecht umsetzen. Dabei geht es nicht nur um Schulungs- und Beratungsangebote, bei denen die dort tätigen Bibliothekar\*innen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kennen und vermitteln sollten. Es geht auch um Dienstleistungen im Bereich des Forschungsdatenmanagements und den Betrieb von Repositorien. Auch die angemessene Verzeichnung wissenschaftlicher Veröffentlichungen weist Berührungspunkte zur wissenschaftlichen Integrität auf. Schließlich ist auch die Ausstattung von Bibliotheken mit auskömmlichen Erwerbungsmitteln keine rein haushalterische Frage, die ja nach Kassenlage entschieden werden könnte, sondern gehört auch zu der eine Hochschulleitung selbst treffenden Gewährleistungsverantwortung für eine gute wissenschaftliche Praxis. Selbst die Führungskultur innerhalb einer Bibliothek und hier besonders die Handlungs- und Gestaltungsspielräume des wissenschaftlich vorgebildeten Personals weisen Berührungspunkte zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis auf. Aus all dem ergibt sich, dass die im Kodex abgebildeten Grundsätze akademischer Integrität für das Management von Bibliotheken und ihren Dienstleistungsauftrag wichtige Orientierungspunkte darstellen, die Bibliotheken nicht nur kennen, sondern auch aktiv umsetzen und mit ihrer Expertise weiterentwickeln sollten.

## Anmerkungen

- 1 Bäsch/Alewell, *Wissenschaftliches Arbeiten*, 12. Aufl., Berlin/Boston 2022, S. 3–5.
- 2 Beispielhaft: ALLEA (All European Academics), *The European Code of Conduct for Research Integrity*, rev. ed., Berlin 2017.
- 3 Allgemein zum Problemfeld: Frisch/Hagenström/Reeg, *Wissenschaftliche Fairness – Wissenschaft zwischen Integrität und Fehlverhalten*, Bielefeld 2022.
- 4 Steinhauer/Höhner, *Akademische Integrität und die Bekämpfung von Plagiaten als Handlungsfelder für Hochschulen und ihre Bibliotheken – Überlegungen von der Zweiten Mainzer Tagung zur Akademischen Integrität*, in: *Information Wissenschaft & Praxis* 65 (2014), S. 25–32.
- 5 Reydon, *Wissenschaftsethik – eine Einführung*, Stuttgart 2013, S. 98–121.
- 6 Vgl. etwa »Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht« der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, in: *VVDStRL* 72 (2013), S. 701–707.
- 7 Vgl. Pautsch, Abschnitt C *Forschung*, Rn. 3, in: Pautsch/Dillenburger, *Kompendium zum Hochschul- und Wissenschaftsrecht*, Berlin/New York 2011.
- 8 Vgl. Hinze, *Forschungsförderung und ihre Finanzierung*, in: Simon/Knie/Hornbostel/Zimmermann (Hrsg.), *Handbuch Wissenschaftspolitik*, 2. Aufl., Wiesbaden 2016, S. 419.
- 9 Deutsche Forschungsgemeinschaft, *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Empfehlungen der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft«*; Denkschrift, Weinheim 1998. Die Denkschrift wurde 2013 leicht überarbeitet.
- 10 Deutsche Forschungsgemeinschaft, *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex*, Bonn 2019.
- 11 Vgl. Rösch, *Informationsethik und Bibliotheksethik – Grundlagen und Praxis*, Berlin/Boston 2021, S. 389–391 et passim.
- 12 Verfügbar unter: [www.wissenschaftliche-integritaet.de/](http://www.wissenschaftliche-integritaet.de/) [Zugriff am: 4. September 2023].
- 13 Rösch/Sühl-Strohmenger, *Informationskompetenz in ethischer Perspektive*, in: Sühl-Strohmenger, *Handbuch Informationskompetenz*, 2. Aufl., Berlin/Boston 2016, S. 59 f.
- 14 Tappenbeck, *Informationskompetenz im Wissenschaftssystem*, in: Sühl-Strohmenger, *Handbuch Informationskompetenz*, 2. Aufl., Berlin/Boston 2016, S. 281.
- 15 Aus der Praxis: Walger, *Die Vermittlung akademischer Integrität – Das Beispiel der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) und ihrer Universitätsbibliothek*, in: Sühl-Strohmenger, *Handbuch Informationskompetenz*, 2. Aufl., Berlin/Boston 2016, S. 335–346.
- 16 Meyer-Doeringhaus, *Förderung wissenschaftlicher Informationskompetenz an deutschen Hochschulen*, in: Sühl-Strohmenger, *Handbuch Informationskompetenz*, 2. Aufl., Berlin/Boston 2016, S. 197.
- 17 Dazu Ohly, *Die Autorenangabe bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus wissenschaftsethischer und urheberrechtlicher Sicht*, in: Schrickler/Heath/Ganea (Hrsg.), *Urheberrecht gestern, heute, morgen – Festschrift für Adolf Dietz*, München 2001, S. 143–159.
- 18 Dazu: Lauer, *Datentracking in den Wissenschaften – Wissenschaftsorganisationen und die bizarre Asymmetrie im wissenschaftlichen Publikationssystem*, in: *O-Bib. Das Offene Bibliotheksjournal* 9 (2022), H. (1), S. 1–13. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5282/o-bib/5796> [Zugriff am: 4. September 2023].



## Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer leitet die Universitätsbibliothek in Hagen und ist Mitglied und Sprecher des von der DFG eingesetzten Ombudsgremiums für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland. Er hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe bei der DFG an der Formulierung des Kodex mitgewirkt und dabei die Unterkommission »Daten, Publikationen, Digitaler Wandel« geleitet, Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21, 58097 Hagen, Telefon +49 2331 987-2890, [eric.steinhauer@fernuni-hagen.de](mailto:eric.steinhauer@fernuni-hagen.de)  
Foto: privat